

Pl.

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 906 vom 14. März 1958
B.

Die Einwohnergemeindeversammlung von Liestal hat am 19. März 1957 den generellen Bau- und Strassenlinienplan "Unterer Burghaldenweg" zugestimmt.

Der Plan ist nach ordnungsgemässer Publikation vom 3. April bis 2. Mai 1957 öffentlich aufgelegt worden. Innert dieser Frist sind vier Einsprachen eingegangen, wovon der Gemeinderat im Verständigungsverfahren gemäss § 69, Abs. 3, des kantonalen Baugesetzes zwei erledigen konnte.

Mit Schreiben vom 1. März 1958 unterbreitet der Gemeinderat von Liestal den Plan zur Genehmigung und die zwei unerledigten Einsprachen zum Entscheid.

Mit seinen Beschlüssen Nr. ⁸⁵⁴~~584~~ und Nr. 902 vom 14. März 1958 hat der Regierungsrat folgende zwei Einsprachen abgewiesen:

- a) [redacted] und
- b) [redacted] Liestal.

Im einzelnen wird auf die Akten, die vorausgegangenen Einspracheentscheide des Regierungsrates und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

§ 58, Abs. 1, des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung erwachsen diese Pläne in Rechtskraft. Gemäss konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Überprüfung von generellen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

Die Überprüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses ergibt folgendes:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des vorliegenden Bau- und Strassenlinienplanes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Linienführung der neuen Strasse von der Einmündung in die Fraumattstrasse bis zur gemeinsamen Grenze der Parzellen [REDACTED] weitgehend dem Trasse des bestehenden Weges angepasst ist. Unter Ausnutzung der besseren Geländeverhältnisse folgt das neue Trasse von der Grenze der Parzellen [REDACTED] nicht mehr dem alten Weg, sondern es wird nordwärts verschoben und mündet in die bestehende Wegparzelle [REDACTED] ein. Mit dieser Massnahme wird verkehrstechnisch gesehen, eine in jeder Beziehung bessere Linienführung erreicht und zudem die Möglichkeit geschaffen, später weitere Bauparzellen zweckmässig zu erschliessen. Vom planerischen Standpunkt aus gesehen sind somit gegen die neue Linienführung keine Einwendungen zu machen.

Die festgelegten Abstände der Bau- und Strassenlinien entsprechen den Bestimmungen von § 6 des vom Regierungsrat am 16. Juni 1953 genehmigten Gemeindebaureglementes.

In den vorliegenden Plänen sind nun allerdings noch die Baulinien für ein kleines Stück der Fraumattstrasse angegeben. Da die Festsetzung der Bau- und Strassenlinien an Staatsstrassen gestützt auf die Bestimmungen von § 8, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes durch den Landrat zu erfolgen hat, werden, um Missverständnisse auszuschalten, diese Linien von der Genehmigung ausgenommen und in den Plänen blau gestrichen.

Für die Wegparzelle [REDACTED] sind in den Plänen ebenfalls noch Baulinien angegeben, ohne dass diese durch Masse fixiert sind. Da später für diesen Weg wahrscheinlich doch neue Bau- und Strassenlinien festgelegt werden, die dann mit den hier angegebenen in Widerspruch stehen könnten, werden diese ebenfalls aus Zweckmässigkeitsgründen von der Genehmigung ausgenommen und in den Plänen blau gestrichen.

Der vorliegende generelle Bau- und Strassenlinienplan kann somit mit Ausnahme der erwähnten Baulinien genehmigt werden.

- :/// 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Liestal am 19. März 1957 gutgeheissene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Unterer Burghaldenweg" mit Ausnahme der

blau gestrichenen Baulinien genehmigt und erhält damit allgemein verbindliche Rechtskraft.

2. Massgeben sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 40/g33/30/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Liestal hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8 BauG; Begleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Liestal,
an das Grundbuchamt Liestal,
an die Landeskanzlei,
an die kantonale Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

W. Schmid